



# FÖRDERRICHTLINIEN DER HANS-GÜNTHER-ADELS-STIFTUNG

## I. Stiftungszwecke

Die Hans-Günther-Adels-Stiftung fördert Vorhaben von freien gemeinnützigen Organisationen, die die Lebenssituation verbessern, insbesondere von

- kranken Kindern und Jugendlichen,
- Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung,
- Kindern und Jugendlichen, deren Eltern verstorben oder aus sonstigen Gründen an der Erziehung ihrer Kinder gehindert sind sowie
- Kindern und Jugendlichen in sonstigen sozialen Notlagen.

Förderfähig sind Vorhaben im Großraum Köln.

## II. Fördergrundsätze

1. Auf Grundlage dieser Förderrichtlinien entscheidet der Vorstand bzw. das Kuratorium über die Bewilligung von Zuwendungen.
2. Zuschüsse der Hans-Günther-Adels-Stiftung sind nachrangig. Sie können nur gewährt werden, wenn alle anderen Fördermöglichkeiten insbesondere durch Bund, Land, Kommunen und sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen (z. B. Sozialversicherungen) ausgeschöpft sind. Sollten keine öffentlichen Mittel für das beantragte Vorhaben gewährt werden, ist dies durch einen entsprechenden schriftlichen Bescheid der zuständigen Fachbehörde bzw. des entsprechenden Kostenträgers zu belegen.
3. Die Hans-Günther-Adels-Stiftung fördert Vorhaben, die nicht, noch nicht oder nur teilweise öffentlich zu refinanzieren sind.
4. Gegenüber öffentlichen Zuwendungsgebern gilt der Zuschuss als Eigenmittel des Antragstellers. Dieser ist gesondert im Finanzierungsplan auszuweisen.
5. Die Förderung der Hans-Günther-Adels-Stiftung kann durch Zuschüsse anderer Förderorganisationen ergänzt werden. Diese sind vollständig im Finanzierungsplan auszuweisen.
6. In der Regel wird erwartet, dass der Antragsteller Eigenmittel in Höhe von 10 % der Gesamtkosten einbringt.
7. Die Förderung der Hans-Günther-Adels-Stiftung erfolgt anteilig zu einem festgelegten Prozentsatz an den förderfähigen Gesamtkosten. Eine Nachfinanzierung von Mehrkosten ist nicht möglich.
8. Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen wurden, werden nicht gefördert.

### III. Zuwendungsberechtigte

Die Hans-Günther-Adels-Stiftung fördert ausschließlich Vorhaben von freien gemeinnützigen Organisationen im Großraum Köln. Dazu gehören u. a. auch Ordensgemeinschaften und Kirchengemeinden. Stationäre und teilstationäre Einrichtungen, die einen Versorgungsvertrag gemäß Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) mit den Pflegekassen abgeschlossen haben, sind nicht förderfähig.

### IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Der formale Antrag ist rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens einzureichen. Maßgeblich ist das Datum des Posteingangs bei der Hans-Günther-Adels-Stiftung.
2. Die Satzungszwecke des Antragstellers müssen in mindestens einem Zweck mit den Stiftungszwecken der Hans-Günther-Adels-Stiftung übereinstimmen.
3. Betrifft das beantragte Vorhaben Grundstücke oder Gebäude, muss der Antragsteller Eigentümer, Erbpächter, Pächter oder Mieter von Grundstück oder Gebäude sein. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

### V. Förderinstrumente

1. Projektförderung
2. Starthilfen für innovative, zukunftsorientierte Projekte
3. Investitionsförderung
  - a. Ausstattung, Inventar
  - b. Pkw, Kleinbusse, Nutzfahrzeuge

Förderfähig unter V.1 und V.2 sind Personal-, Honorar- und Sachkosten.

### VI. Förderschwerpunkte

1. Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen,
2. Erleichterungen und Unterstützung in langfristigen Heilungs- bzw. Krankheitsphasen,
3. Aufarbeitung und Bewältigung von Tod, Trauer, Krankheit und Traumata,
4. Prävention, Aufklärung, Persönlichkeitsbildung,
5. Inklusion bzw. Integration junger Menschen,
6. Vorhaben zur Gestaltung sozialer Nahräume,
7. Frühkindliche, schulische und berufliche Bildung,
8. Mobilität und Barrierefreiheit,
9. Ambulante Dienste,
10. Selbsthilfe, Interessensvertretung,
11. Kunst-, Kultur- und Sportangebote.

### VII. Antragstellung

Antragsteller ist grundsätzlich der Träger des Vorhabens, der die konzeptionelle, personelle und betriebswirtschaftliche Verantwortung für die beantragte Maßnahme übernimmt.

Für die Antragstellung sind die entsprechenden Formulare der Hans-Günther-Adels-Stiftung zu verwenden. Diese erhält der Antragsteller nach telefonischer oder schriftlicher Klärung der Förderfähigkeit eines Projektes. Von der unaufgeforderten Einreichung von Anträgen bitten wir abzusehen.

Der vollständige Antrag ist inklusive aller erforderlichen Anlagen an die Hans-Günther-Adels-Stiftung, Mathiaskirchplatz 5, 50968 Köln zu senden.

Nur rechtsverbindlich unterzeichnete und vollständige Anträge, die dem Stiftungszweck entsprechen, können angenommen und bearbeitet werden.

### **VIII. Zuwendungsbescheid und Auszahlung**

Im Falle der Bewilligung eines Zuschusses erhält der Antragsteller einen entsprechenden Zuwendungsbescheid.

Die Förderung besteht in der Gewährung einer nicht zurückzuzahlenden Zuwendung.

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt i. d. R. auf Abruf unter der Erklärung, dass das Vorhaben begonnen hat. Abschlagszahlungen können während der Umsetzung des Vorhabens bis zu 80 % der bewilligten Zuwendung abgerufen werden. Die restlichen 20 % werden nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Das Formular für den Mittelabruf kann auf der Internetseite der Stiftung unter „Downloads“ abgerufen werden.

Bewilligte Mittel, die nach 18 Monaten nicht abgerufen worden sind, verfallen nach Ablauf dieses Zeitraums, wenn nicht rechtzeitig eine spätere Inanspruchnahme vereinbart wird.

Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Nachfinanzierung von Mehrkosten ist ausgeschlossen.

### **IX. Verwendungsnachweis**

Der Zuwendungsempfänger ist zur Vorlage eines endgültigen Verwendungsnachweises verpflichtet. Dieser ist unter Verwendung des Formblattes nebst Anlagen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vorhabens einzureichen.

Das Formular für den Verwendungsnachweis ist auf der Internetseite der Stiftung unter „Downloads“ erhältlich.

### **X. Änderung des Rechtsträgers**

Wird das Fördervorhaben aus dem Vermögen des Zuwendungsempfängers Eigentum eines anderen Rechtsträgers, muss zur Wirksamkeit des Überganges die Zustimmung der Hans-Günther-Adels-Stiftung eingeholt werden. Wird die Stiftung nicht um Zustimmung gebeten und/oder wird die Zustimmung von der Stiftung nicht erteilt, ist der Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung des ganzen Zuschusses verpflichtet.

### **XI. Rückzahlungspflicht**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen,

- wenn er einen zu hohen Zuschuss erhalten hat, weil sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten des Verwendungszwecks ermäßigt oder Deckungsmittel erhöht haben bzw. weil neue Deckungsmittel hinzugetreten sind,
- wenn der Zuschuss zweckentfremdet wird,
- wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenz-Verfahren von ihm selbst oder von einem der Gläubiger bei Gericht beantragt ist,

- wenn in das Förderobjekt die Zwangsvollstreckung begonnen hat, insbesondere die Zwangsversteigerung und/oder die Zwangsverwaltung vom Gericht angeordnet ist,
- wenn der Zuwendungsempfänger den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat, es sei denn, dass er den Grund nicht zu vertreten hat,
- wenn der Zuwendungsempfänger nach Mahnung sowie Fristsetzung den Verwendungsnachweis nicht vorlegt.

Die Rückzahlungspflicht besteht

- bei Zuschüssen für bauliche Investitionen 20 Jahre lang nach Fertigstellung,
- bei Zuschüssen für bewegliche Gegenstände längstens fünf Jahre lang nach Erwerb.

## **XII. Kein Rechtsanspruch auf Förderung**

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Der Rechtsweg gegen Entscheidungen des Kuratoriums sowie des Vorstands ist ausgeschlossen.

## **XIII. Schlussbestimmungen**

Die Hans-Günther-Adels-Stiftung übernimmt keine Gewährleistung und Haftung für Durchführung und Zielerreichung der von ihr geförderten Vorhaben.

Die Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 15.09.2015 in Kraft.

Köln, den 08. September 2015